

## ► Minimalstandards im Kino

<b>Eintrittsticket</b>	
Ausstellung	Jeder Besucher einer Vorstellung erhält ein Ticket (s. Ausführungen zu Freitickets hiernach).
Preisbekanntgabe	Die Eintrittspreise müssen durch Preisanschlag, -liste oder -katalog leicht zugänglich, gut lesbar sowie klar und unmissverständlich bekannt gegeben werden.
Entwertung	Sofern das Ticket für mehrere Vorstellungen gültig sein könnte, muss es entwertet werden.
Freitickets	Freitickets sind immer auszustellen, wenn Besucher die Vorstellung kostenlos besuchen können (Gilt auch für Familienmitglieder, Freunde, Bekannte und Mitarbeiter. Ausnahme: Mitarbeiter im Dienst, diese müssen aber als Mitarbeiter erkennbar sein z.B. durch Badge, Namensschild o.ä.).
	Alle Freitickets sind auf der Verleihabrechnung aufzuführen.
Umtausch Ticket „Geld zurück“- Aktionen	Mit dem Verkauf eines Kinotickets ist die Abrechnung an den Verleiher geschuldet. Allfälliger Umtausch für einen anderen Film oder Rückgabe des Eintrittspreises bei Nichtgefallen des Films gehen zu Lasten des Kinounternehmens.
<b>Kontrollen am Saaleingang</b>	
Das Kinounternehmen muss sicherstellen, dass nur befugte Personen Zutritt zum Kinosaal erhalten können. Kontrollen am Saaleingang sind deshalb immer sinnvoll.	
<b>Details zur Einnahmenmeldung / Filmabrechnung</b>	
<p>Die Einnahmenmeldung erfolgt bis spätestens 09.00 Uhr am Folgetag.</p> <p>Die Filmabrechnung mit detaillierter Aufstellung der Ticketkategorien erfolgt grundsätzlich kumuliert für die Kinowoche. Diese ist innerhalb von 7 Tagen nach Abschluss der Kinowoche dem Verleiher in elektronisch lesbarer Form zuzustellen.</p> <p>Auf Verlangen kann der Verleiher nachfolgende Details erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Total der Besucher inkl. deren Platzkategorie nach Vorstellung</li> <li>- Ausgegebene Freikarten nach Vorstellung</li> </ul> <p>Das Kinounternehmen bewahrt diese Details bis mindestens 6 Monate nach der Vorführung auf.</p>	
Abzurechnende Beträge	Grundsätzlich ist nach dem vereinnahmten Entgelt abzurechnen. Als Einnahmen aus Billettverkäufen gelten alle Zuschläge, insbesondere Zuschläge (a) einer Vorverkaufsstelle, (b) für Reservierungen, (c) von Drittparteien, oder (d) für den Gebrauch von Kredit- und Debitkarten, die vom Kunden erhoben werden.
Abrechnung von Gegenleistungen Dritter	<p>Erhalten Dritte Gratistickets oder vergünstigte Tickets als Gegenleistung für Lieferungen oder Leistungen (z.B. für Sponsoring- oder Werbeleistungen), sind die eingelösten Tickets</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mindestens zum tiefsten regulären Eintrittspreis (ohne Berücksichtigung von speziellen Eintrittspreisen für Kundenbindungsprogramme) abzurechnen</li> <li>- oder nach vorgängiger, einvernehmlicher Absprache mit dem Verleiher, als Freitickets auf der Verleihabrechnung auszuweisen.</li> </ul>
<b>Projektionsqualität</b>	
Ist die Qualität der Projektion nicht einwandfrei, ist dies dem Verleiher unter Angabe der Mängel (Bild, Ton, Untertitel, etc.) spätestens am Folgetag zu melden.	